

Gelbe Erläuterungsbücher

Kulturgutschutzgesetz: KGSG

Kommentar

Bearbeitet von

Herausgegeben von Dr. Lucas Elmenhorst, M.A., und Prof. Dr. Volker Wiese, LL.M., Unter Mitarbeit von Dr. Ilja Czernik, Prof. Dr. Harald Falckenberg, Dr. Katharina Garbers-von Boehm, LL.M., Maître en droit, Prof. Dr. Hans Markus Heimann, Dr. Anna-Sophie Hollenders, und Dr. Felix Laurin Stang, LL.M.

A. Ziel und Zweck der Norm

Ziel und Zweck der Norm ist eine verbindliche gesetzliche Grundlage für die in den letzten Jahren entstandene Praxis eines einheitlichen Online-Verzeichnisses zu schaffen. 1

B. Entstehungsgeschichte

Aus dem Bestreben nach Transparenz heraus und aufgrund des Bedürfnisses des Zolls, auf einen Blick zu erkennen, ob ein Werk als national wertvoll eingestuft ist, oder nicht, war schon unter Geltung des KultgSchG ein einheitliches Online-Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ins Leben gerufen worden. 2

Nach altem Recht wurden an die von den Ländern zu führenden Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive keine formalen Anforderungen gestellt. Insbesondere zur **Veröffentlichung** der Verzeichnisse enthielt das KultgSchG **keine Regelungen**. Der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde oblag es nach § 6 Abs. 2 KultgSchG, ein „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ zu erstellen. In den Gesetzesmaterialien von 1955 wurde diese Verpflichtung als „verwaltungstechnische Zusammenfassung“ der konstitutiv wirkenden Länderverzeichnisse, insbesondere vor dem Hintergrund der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Zoll- und Grenzschutz bzw. die Freizügigkeit des Warenverkehrs (Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG) bezeichnet (BT-Drs. 2/76, 7; 2/1373, 2f.). Auf diesen gesetzlichen Grundlagen hatte sich die **Verwaltungspraxis** entwickelt, dass die Länder nach der jeweiligen Einzeleintragung im Bundesanzeiger und dem jeweiligen Veröffentlichungsorgan des Landes veröffentlichten und der Bund etwa alle fünf Jahre das daraus gebildete „Gesamtverzeichnis“ im Bundesanzeiger veröffentlichte. Diese Praxis entsprach insbesondere nicht mehr den Erfordernissen des Zolls, der zur Erfüllung seiner Aufgaben darauf angewiesen ist, tagesaktuell auf den Gesamtbestand der eingeleiteten Verfahren und des eingetragenen Kulturgutes systematisch und nach Stichworten recherchierbar zugreifen zu können. Auch die Bedeutung der Eintragung für Eigentümer und Öffentlichkeit erforderten eine stärkere Berücksichtigung des Transparenzgedankens. Bund und Länder haben daher gemeinsam 2011 eine **zentrale Online-Datenbank** geschaffen, die in § 4, auf den § 16 verweist, nunmehr gesetzlich verankert ist (BT-Drs. 18/7456, 79f.). 3

C. Kommentierung. Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes (Abs. 1)

Die Länder sind nunmehr mit § 16 Abs. 1 gesetzlich verpflichtet, die Landesverzeichnisse in einer **gemeinsamen Datenbank** zu führen und sie – ohne personenbezogene Daten – im Internet **öffentlich** zugänglich zu machen. Diese Lösung folgt dem Ansatz des bisherigen Bund-Länder-Projektes auf der Website „www.kulturgutschutz-deutschland.de“: Die zuständigen obersten Landesbehörden erstellen in der Datenbank in dem Bereich, der ihr Verzeichnis darstellt, für jedes eingetragene Kulturgut einen Datensatz, in den alle für die Verwaltung notwendigen Daten eingetragen werden. Dieser Datensatz ist vollständig nur durch das eintra- 4

gende Land und unter bestimmten Umständen – etwa in einem Verfahren zur Rückforderung eines Kulturgutes – durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde einsehbar. In der Gesetzesbegründung heißt es, „wesentliche Datenfelder“ dieses Datensatzes werden automatisch im Internetportal zum Kulturgutschutz nach § 4 in der dort vorgesehene Datenbank quasi als „Gesamtverzeichnis“ gespiegelt (BT-Drs. 18/7456, 79f.). Dies soll wohl bedeuten, dass einige Felder des Datensatzes öffentlich einsehbar sind, andere nicht.

- 5 **1. Tagesaktueller Stand.** Die **elektronische Führung** des jeweiligen Landesverzeichnisses soll nach der Gesetzesbegründung zum einen der tagesaktuellen Unterrichtung interessierter Kreise über die Eröffnung und den Stand von Prüfverfahren hinsichtlich der Eintragung dienen. Zum anderen soll sie der Verwaltungsvereinfachung auf Länderebene dienen, da zB die elektronische Führung der Datensätze in einer gemeinsamen Datenbank auf einfache Art die Verschiebung eines Datensatzes in einen anderen Länderbereich erlaubt, wenn ein eingetragenes Kulturgut dauerhaft in den Verantwortungsbereich eines anderen Landes wechselt und sich damit auch die Zuständigkeit der Landesbehörden ändert (BT-Drs. 18/7456, 80).
- 6 **2. Verbreitung der Informationen.** Die Konzentration der Veröffentlichung im Internetportal nach § 4 dient einerseits einer besseren nationalen und internationalen Verbreitung der Informationen zum Schutz nationalen Kulturgutes, andererseits vor allem der Verwaltungsvereinfachung sowie Kosteneinsparung zugunsten der Länder. Diese sind allerdings nicht daran gehindert, auch weiterhin die landesrechtlich vorgeschriebene Veröffentlichung in amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblättern vorzunehmen (vgl. § 16 Abs. 3).
- 7 **3. Verhältnis von § 16 Abs. 1 und § 17.** Unabhängig von der Veröffentlichung im Internetportal nach § 16 Abs. 1 im Sinne von Transparenz und der Aktualität der Eintragungen ist die öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufgrund der Rechtswirkung der Einleitung und Eintragung wie bisher erforderlich, § 17 (BT-Drs. 18/7456, 79ff.). Dies bedeutet in der Praxis, dass eine Eintragung sowohl im Portal als auch ggf. in amtlichen Mitteilungsblättern des Landes und der Bekanntmachung der Bundesanzeiger erfolgt.

III. Schutz personenbezogener Daten (Abs. 2)

- 8 Abs. 2 regelt, dass personenbezogene Daten und Ortsangaben zur Aufbewahrung des Kulturgutes nicht veröffentlicht werden dürfen. Dies gebietet einerseits das allgemeine Datenschutzrecht, andererseits der erforderliche Schutz des eingetragenen Kulturgutes vor Diebstahl, Vandalismus, Zerstörung usw. Da die Bezeichnung eines Kulturgutes aber häufig Orts- oder Namensangaben (zB „Krupp-Archiv“) enthält, bedarf es einer Klarstellung in Abs. 2, dass diese Angaben, sofern sie für die eindeutige Bezeichnung des Kulturgutes erforderlich sind, veröffentlicht werden dürfen. Ohne eine Veröffentlichung dieser Angaben wäre das Kulturgut, zum Beispiel von den Zollbehörden, nicht eindeutig identifizierbar.

IV. Datenvollständigkeit und -sicherheit (Abs. 3)

- 9 Abs. 3 stellt Mindestvoraussetzungen an die Veröffentlichung und Pflege des Datenbestandes auf.

V. Zugang zu Daten (Abs. 4)

Abs. 4 verweist für den Zugang zu Daten direkt auf § 15 Abs. 2 Satz 1–3 des E-Government Gesetzes. Dort heißt es, dass jede Person einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben muss, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zugreifen zu können (Satz 1). Nach Satz 2 muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen (Satz 3). Allerdings ist der Anwendungsbereich des E-Government Gesetzes nach § 1 auf Bundesbehörden und bundesunmittelbare Körperschaften begrenzt, so dass die Anwendung auf Eintragungen, die die obersten Landesbehörden vornehmen, „entsprechend“ sein muss. Es ist allerdings zweifelhaft, ob der Verweis auf ein Gesetz, dessen Anwendungsbereich ausdrücklich auf Bundesbehörden beschränkt ist für ein Handeln durch die obersten Landesbehörden, mit der Organisationshoheit der Länder in Einklang steht.

VI. Verweis auf verbindliche Beschlüsse des Verwaltungsausschusses (Abs. 5)

Zukünftig veröffentlichen nur noch die Länder ihre Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und das bisherige „Gesamtverzeichnis“ des Bundes entfällt. In § 4 Abs. 4, auf den § 16 Abs. 5 verweist, ist allerdings lediglich die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses geregelt (grundsätzlich Dreiviertelmehrheit, Vetorecht der Vertreter der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde), nicht der Verwaltungsausschuss selbst, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 von Bund und Ländern insbesondere zur Beschlussfassung über Grundsätze der Veröffentlichung der Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes eingerichtet wird.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

(1) **Die zuständige oberste Landesbehörde hat jede Einleitung und jede Beendigung eines Verfahrens zur Eintragung, jede Eintragung, jede Löschung oder jede sonstige Änderung einer Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes öffentlich im Bundesanzeiger bekannt zu machen und den Beteiligten mitzuteilen.**

(2) § 16 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

A. Ziel und Zweck der Norm

Die Publizität der Einstufung von Kulturgut als national wertvoll ist wegen der Ein- und Ausfuhrvorschriften und der daran geknüpften Strafvorschriften essentiell. Durch die Veröffentlichung kommt der Eintragung eine dingliche Wirkung zu.

B. Entstehungsgeschichte

Schon das KultgSchG sah in § 6 Abs. 1 vor, dass jede Einleitung, Eintragung und Änderung von der zuständigen obersten Landesbehörde öffentlich im Bundes-

anzeiger bekannt zu machen und den Beteiligten mitzuteilen ist. Diese Bestimmung ist in § 17 Abs. 1 übernommen worden.

C. Kommentierung

- 3 **1. Verhältnis zu § 41 BVwVfG.** Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich bei § 17 Abs. 1 um eine speziellere Regelung zu § 41 des BVwVfG (BT-Drs. 18/7456, 81).
- 4 **a) Abgrenzung von der Eintragung selbst.** Bei der Eintragung von Kulturgut in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes handelt es sich nach der Gesetzesbegründung um **Allgemeinverfügungen** im Sinne des § 35 S. 2, Alt. 2 des BVwVfG, die die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache (Ausfuhrverbot des Kulturgutes und damit Inhalts- und Schrankenbestimmung zum Eigentum) regeln (BT-Drs. 18/7456, 81; so auch S. 160 der Handreichung).
- 5 **b) Abgrenzung von der Mitteilung an den Eigentümer.** Wie im bisherigen Recht (§ 6 Abs. 1 KultgSchG) kombiniert § 17 Abs. 1 die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntmachung mit einer individuellen Mitteilung an den oder die Beteiligten, also Eigentümer und Besitzer des Kulturgutes, ohne dass diese Mitteilung Voraussetzung der Bekanntgabe ist. Unabhängig davon erfolgt auch eine Bekanntgabe in der Datenbank gemäß § 16.
- 6 **2. Personenbezogene Daten.** Auch im Bundesanzeiger dürfen – wie in den Verzeichnissen national wertvollen Kulturgutes selbst – personenbezogene Daten des Eigentümers oder des Besitzers und der Ort der Belegenheit des eingetragenen Kulturgutes nicht veröffentlicht werden. Dies gilt nicht, soweit diese Angaben für die eindeutige Bezeichnung des Kulturgutes erforderlich sind. (siehe dazu auch § 16 Rn. 7)

Abschnitt 3. Beschädigungsverbot und Mitteilungspflicht

§ 18 Beschädigungsverbot

(1) ¹Es ist verboten, Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern, sofern dieses nicht zur fachgerechten Konservierung und Restaurierung oder zur Forschung nach anerkannten wissenschaftlichen Standards erfolgt. ²§ 304 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn für ein Kulturgut das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet ist.

A. Ziel und Zweck der Norm

Mit dem KGSG ist die Zielsetzung verbunden, „Kulturgut“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) ¹ im Bundesgebiet zu erhalten (vgl. BT-Drs. 12/76, 6). Das soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur über die Verhinderung von Verbringung ins Ausland, sondern über eine **allgemeine Substanzerhaltungspflicht** erreicht werden (BT-Drs. 17/13378, 63). Um dies sicherzustellen, hat der Gesetzgeber § 18 eingeführt. Danach soll es jedermann, was vor allem den bisher nicht erfassten Eigentümer mit einschließt (BT-Drs. 18/7456, 81), untersagt sein, in das Verzeichnis nach § 7 eingetragene national wertvolle „Kulturgut“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern.

B. Entstehungsgeschichte

§ 18 baut nach der Vorstellung des Gesetzgebers auf keiner existierenden Norm ² auf (BT-Drs. 18/7456, 81). Bislang bestand in § 9 Abs. 1 KultgSchG nur eine Mitteilungspflicht, die allerdings als allgemeiner Hinweis auf das **Substanzerhaltungsinteresse des Gesetzgebers** gesehen wurde (Bernsdorff/Kleine-Tebbe KultgSchG § 9 Rn.2). Dieses Interesse wurde im Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland bestätigt, da die Einführung einer zusätzlichen Substanzerhaltungsregelung gefordert wurde (BT-Drs. 17/13378, 63). Diese Forderung griff der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren auf und begründete seine Entscheidung mit einer **Gesetzeslücke**. Zwar habe es bislang schon ein **Beschädigungsverbot in § 304 StGB** gegeben. Über § 304 StGB sei allerdings nur die Beschädigung von Gegenständen der Kunst strafbewehrt gewesen, welche sich in öffentlichen Sammlungen befunden hätten (BT-Drs. 18/7456, 81). Dies führte nach insoweit zutreffender Meinung des Gesetzgebers jedoch zu dem systemwidrigen Ergebnis, dass nach dem bisherigen Recht zwar die Ausfuhr untersagungsfähig war, nicht aber die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung durch den Eigentümer selbst, was nun über § 18 verhindert werden soll (BT-Drs. 18/7456, 81).

Diese weitgehende Wirkung wurde bisher auch nicht über § 20 Abs. 1 Nr. 2 ³ iVm § 8 Abs. 4 KulGüRückG (jetzt § 33 Abs. 5) erreicht, den der Gesetzgeber in der Gesetzgebungsbegründung zu § 18 nicht weiter erwähnt. Denn die strafbe-

wehrte Folge aus § 20 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 8 Abs. 4 KulGüRückG, traf nur denjenigen, der „Kulturgut“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) beschädigt hatte, das gemäß § 8 KulGüRückG der Rückgabepflicht unterlag und angehalten war (dazu *Becker/Oldenhage* § 20 KultGüRückG Rn. 2).

- 4 Der Gesetzgeber geht in seiner Begründung ausdrücklich darauf ein, dass seine **Regelungskompetenz kraft Sachzusammenhang** im Rahmen der ausschließlichen Bundeskompetenz zur Regelung des Abwanderungsschutzes besteht, um eine einheitliche Behandlung von Eigentümern im Umgang mit nationalem „Kulturgut“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) im Bundesgebiet sicherzustellen (BT-Drs. 18/7456, 81). Diese Klarstellung war notwendig, da der Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland zuvor auf die in Art. 73 Abs. 1 Nr. 5a GG nur in engen Grenzen vorgesehene Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung des Abwanderungsschutzes hingewiesen hatte (BT-Drs. 17/13378, 64).

C. Beschädigungsverbot

- 5 Es ist verboten, „Kulturgut“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10), das in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 20) eingetragen ist oder sich im Eintragungsverfahren befindet, zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern.

I. Geschütztes Kulturgut

- 6 Unter den Anwendungsbereich des § 18 fällt ausschließlich nationales Kulturgut iSd § 6 Abs. 1 Nr. 1, dh „Kulturgut“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10), das in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 20) eingetragen ist (BT-Drs. 18/7456, 81), wobei es nach § 18 Abs. 2 ausreicht, dass ein Eintragungsverfahren eingeleitet wurde.
- 7 „Kulturgut“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10), das zum nationalen Kulturgut zählt, weil es sich in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen „Kulturgut bewahrenden Einrichtung“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 11) oder einer Einrichtung befindet, die zumindest überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird oder das Teil einer Kunstsammlung des Bundes oder der Länder ist, unterfällt nach wie vor allein § 304 StGB (BT-Drs. 18/7456, 81). Das folgt aus dem ausdrücklichen Wortlaut der Norm, der in § 18 Abs. 1 S. 1 lediglich von Kulturgut spricht, *das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist* sowie aus der Öffnungsklausel in § 18 Abs. 1 S. 2, der den Anwendungsbereich des § 304 StGB ausdrücklich fortbestehen lässt.

II. Beschädigungstatbestände

- 8 Die Begriffe „zerstören“ und „beschädigen“ in § 18 Abs. 1 S. 1 sind § 304 StGB entlehnt (BT-Drs. 18/7456, 81). Dessen Begrifflichkeiten sind wiederum maßgeblich durch die zu § 303 StGB entwickelten Definitionen bestimmt und gelten insofern auch hier (*Häberle* in Erbs/Kohlhaas 215. EL Juni 2017 KGSG § 83 Rn. 24).
- 9 **1. Zerstören.** Zerstören meint **vollständige Aufhebung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit** des „Kulturgutes“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) durch Einwirken darauf (*Häberle* in Erbs/Kohlhaas 215. EL Juni 2017 KGSG § 83 Rn. 24), bspw. durch Verbrennen, einschmelzen, zertrümmern, verbrauchen oder entfernen

von Lebensmitteln soweit sie wie iF der Schokolade im Werk „Das Schweigen von Marcel Duchamps wird überbewertet“ von Joseph Beuys Teil des Kunstwerks sind oder durch übermalen, soweit im Falle des Übermalens das Ursprungswerk durch Entfernung der übermalten Schicht nicht wiederhergestellt werden kann. Soweit eine Wiederherstellung möglich ist, ist jedoch der Fall der Beschädigung jedenfalls aber der nicht unerheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung des Erscheinungsbildes des „Kulturgutes“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) (dazu Rn. 12) gegeben. Im Falle des Kunstwerkes „Das Schweigen von Marcel Duchamps wird überbewertet“ von Beuys dürfte jedoch der (temporäre) Austausch der Schokolade durch einen Dummy keine Beschädigung iSd § 18 darstellen, wenn dies aus Restaurierungsgründen geschieht.

2. Beschädigen. Beschädigen meint eine **nachhaltige Minderung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit** des „Kulturgutes“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) durch Einwirken darauf (*Häberle* in Erbs/Kohlhaas 215. EL Juni 2017, KGSG § 83 Rn. 24). Das kann entweder geschehen durch **Substanzverletzung** (*Weidemann* in BeckOK StGB § 303 Rn. 8), bspw. durch vollständiges bzw. Übermalen eines nicht nur unerheblichen Teil des Kulturgutes, Zerkratzen, Herausreißen von Teilen des Kulturgutes, Einreißen, Verbeulen, Abbrechen, Bekleckern, Verfärben, Überspielen von Ton- und Bildaufnahmen, Brandflecken. Zugleich kann der Tatbestand aber auch durch **Brauchbarkeitsminderung** erfüllt sein (*Weidemann* in BeckOK StGB § 303 Rn. 11) bspw. durch Zerlegung eines Kunstwerkes in seine Einzelteile, soweit es sich nicht durch geringfügigen Aufwand wieder zusammensetzen lässt.

3. Bestimmungsgemäße Brauchbarkeit. Die **bestimmungsgemäße Brauchbarkeit** des „Kulturgutes“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) besteht in seiner **Funktion als Kunstwerk zu wirken** und zwar so, wie es sein Urheber vorgesehen hat. D.h. dass bspw. bei standortbezogener Kunst bereits die Verbringung aus dem ortsbezogenen Kontext unter Verstoß gegen § 14 UrhG (dazu *Czernik* ZfIR 2013, 459ff.) Beschädigung iSd § 18 ist. In einem solchen Fall handelt es sich nämlich nicht um bloße Entziehung einer Sache, die sonst nicht den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt (*Weidemann* in BeckOK StGB § 303 Rn. 13).

4. Nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehend Veränderung. Beschädigung liegt auch vor, wenn das **Erscheinungsbild** des „Kulturgutes“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) **nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert** wurde. Mit diesem Tatbestandsmerkmal sind Fälle erfasst, die nicht als Sachbeschädigung iSd § 303 Abs. 1 StGB gelten (*Häberle* in Erbs/Kohlhaas 215. EL Juni 2017 KGSG § 83 Rn. 24), sondern den Tatbestand des § 303 Abs. 2 StGB erfüllen. Denn § 303 Abs. 2 StGB verwendet die wortlautidentische Formulierung. Erfasst sind damit all diejenigen Fällen, bei denen die **äußere Erscheinungsform** einer Sache, bspw. durch Beschmieren eines nur kleinen Teils des „Kulturgutes“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) verunstaltet werden, ohne dass dabei die Substanz verletzt oder die funktionsgemäße Brauchbarkeit beeinträchtigt wird (*Weidemann* in BeckOK StGB § 303 Rn. 17). Im Falle von Kulturgütern, dürfte der Anwendungsbereich sich jedoch auf solche Fälle beschränken, in denen nur kleinste, allerdings sichtbare Stellen des „Kulturgutes“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) betroffen sind.

D. Ausnahmen vom Veränderungsverbot

- 13 Ausgenommen vom Beschädigungsverbot sind solche Maßnahmen, die zur **fachgerechten Konservierung und Restaurierung** oder zur **Forschung** dienen. Maßgeblich sind insoweit insbesondere die **einschlägigen DIN-Normen** wie bspw.
- DIN EN 15898:2011-12 (Erhaltung des kulturellen Erbes – Allgemeine Begriffe)
 - DIN EN 16095:2012 (Erhaltung des kulturellen Erbes – Zustandsaufnahme an beweglichem Kulturerbe)
 - DIN EN 16085:2012 (Erhaltung des kulturellen Erbes – Verfahren der Probenahme an Materialien des kulturellen Erbes – Allgemeine Regeln)
 - DIN EN 16515:2015-06 (Erhaltung des kulturellen Erbes – Leitfaden zur Charakterisierung von Naturstein in der Denkmalpflege)
 - DIN ISO 11799 (Information und Dokumentation – Anforderungen an die Aufbewahrung von Archiv- und Bibliotheksgut)
 - DIN ISO 16245 (Information und Dokumentation – Schachteln, Archivmappen und andere Umhüllungen aus zellulosehaltigem Material für die Lagerung von Schrift- und Druckgut aus Papier und Pergament)
 - DIN EN 15946:2011 (Erhaltung des kulturellen Erbes – Verpackungsverfahren für den Transport)

E. Persönlicher Anwendungsbereich

- 14 Dem Beschädigungsverbot unterworfen ist **jedermann**, auch der Eigentümer des „Kulturgutes“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10). § 18 Abs. 1 geht insoweit weiter als § 304 StGB (BT-Drs. 18/7456, 81).

F. Eigenständiger Anwendungsbereich von § 304 StGB

- 15 § 304 StGB wird durch § 18 nicht verdrängt. Sein Anwendungsbereich liegt insbesondere in den Fällen, in denen Kunstwerke, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, beschädigt werden. Hervorzuheben ist, dass es im Fall des § 304 StGB reicht, wenn Kunstwerke in **öffentlichen Sammlungen** aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, auch wenn sie nicht **im Eigentum der öffentlich Hand** stehen, sofern sie nur allgemein und nicht bloß einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind (OLG Hamm, Beschluss vom 26.2.2015 – 5 RVs 7/15, BeckRS 2015, 05465).

G. Eigenständiger Anwendungsbereich von § 33 Abs. 5

- 16 § 33 Abs. 5 regelt, dass „Kulturgut“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10), das sichergestellt wurde, einem **allgemeinen Veränderungsverbot** unterliegt, wobei der Veränderungsbe-
griff dem des § 18 entspricht (BT-Drs. 18/7456, 93). Der Anwendungsbereich des § 33 Abs. 5 geht auch insoweit über den des § 18 hinaus, da er nicht auf in ein Verzeichnis eingetragenes national wertvolles Kulturgut beschränkt ist. Zudem ist § 33